

ISOR

aktuell

Informationsblatt der Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR e.V.

Nummer 6/93

August 1993

Außerordentliche Vertreterversammlung

Am 10. Juli 1993 fand in Berlin eine außerordentliche Vertreterversammlung unserer Initiativgemeinschaft statt. An ihr nahmen von 194 gewählten Vertretern 169 teil, die rund 15.000 Mitglieder der ISOR e.V. vertraten.

Anlaß der Versammlung waren vereinsrechtliche Beanstandungen der Gültigkeit der Wahl des Vorstandes vom 1.11.92 und einiger Abschnitte der bisherigen Satzung durch das Amtsgericht Charlottenburg.

In einer kurzen einleitenden Rede begründete Astrid Karger Notwendigkeit und Zielstellung der

Vertreterversammlung und dankte allen aktiven Mitgliedern für ihr selbstloses engagiertes Handeln.

Horst Siewkowski gab einen kurzen Überblick über das Finanzgeschehen in der ISOR.

Die außerordentliche Vertreterversammlung wählte einen neuen Vorstand, beschloß eine neue Satzung und eine Willenserklärung. Zu Sachfragen ergriffen die Professoren Dr. Azzola und Dr. Edelmann das Wort.

Dem neuen Vorstand, der sich gem. § 12 Abs. 3 der Satzung konstituierte, gehören folgende Mitglieder an:

Frau Astrid Karger als Vorsitzende,
Herr Prof. Dr. Wolfgang Edelmann und Herr Dr. Peter Fricker als Stellvertreter der Vorsitzenden,
Herr Horst Siewkowski als Kasinoverwalter,

Frau Christl Hennig als Schriftführerin,
Herr Prof. Dr. Horst Bischoff und Herr Bernhard Geier als weitere Mitglieder.

Als Nachfolgemitglieder wurden gewählt:

1. Herr Prof. Dr. Willi Hellmann,
2. Herr Dr. Werner Graichen,
3. Herr Hans Luleich.

Wir brauchen Realismus und können optimistisch sein

(Auszüge aus den Ausführungen von Prof. Dr. Axel Azzola, Technische Universität Darmstadt)

Erste erfolgreiche Zwischenschritte

Wer mich kennt, weiß, daß ich von Anfang an Ihnen immer gesagt habe, der Weg ist lang. Es bedarf der Geduld, es bedarf der inneren Solidarität und es bedarf selbstverständlichkeit der Klugheit, um diesen Weg zu dem erreichbaren Ziel zu führen. Zwischenergebnisse seien es, die wir zuerst zu erwarten hätten. Und in der Tat, diese Zwischenergebnisse haben sich

eingestellt.

Es ist eine Sache, die wir würdigen sollten, daß es Sozialgerichte gibt, die unsere Auffassung teilen, daß die rentenrechtlichen Regelungen des AAÜG in wesentlichen Teilen das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland verletzen und deshalb nichtig sind. Als erstes hat bekanntlich das Sozialgericht Rostock diese Auffassung geteilt und eine sogenannte Richtervorlage nach Art. 100 GG veranlaßt.

Das Neueste können Sie noch nicht wissen. Ein weiteres Sozialgericht hat eine Richtervorlage zur Dienstbeschädigtenteilrente auf der Grundlage des von uns erarbeiteten Gutachtens oder mit auf dieser Grundlage beschlossen. Das sind die notwendigen Zwischenschritte, ohne die wir überhaupt nicht in absehbarer Zeit zum Erfolg kommen können. Und ich versichere Ihnen, ich habe sehr um diese Zwischenschritte gezittert.

(Fortsetzung Seite 2)

Infopreis 0,00 DM : Gegen Spenden kein Einspruch !

Willenserklärung

Auf der außerordentlichen Vertreterversammlung der ISOR e.V. am 10. Juli 1993 haben die Vertreter Zwischenbilanz ihrer bisherigen Tätigkeit gezogen und stellen fest:

Der Bundesgesetzgeber mißachtet weiterhin, daß das Völkerrechtssubjekt DDR mit den Schutz- und Sicherheitsorganen einen wesentlichen Faktor zur Erhaltung und Stabilisierung des Friedens bildete und seine Verantwortung hauptsächlich darin sah, daß von deutschem Boden nie wieder Krieg ausgehen darf.

Deshalb haben die Vertreter beschlossen:

1. ISOR e.V. sucht weiterhin rechtsstaatliche und politische Mittel und Möglichkeiten zur Beseitigung des Mißbrauchs des Rentenrechts als politisches Strafrecht.
2. ISOR e.V. protestiert mit Nachdruck gegen
 - a) die politisch motivierte Mißachtung des im Grundgesetz verankerten Sozial- und Rechtsstaatsprinzips zum Nachteil der rentenrechtlichen Ansprüche ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR,
 - b) die Nichtüberführung der Dienstbeschädigtenrente in die gesetzliche Unfallversicherung,
 - c) die fortdauernde Verweigerung der Rücknahme des faktischen Zwangs der "freiwilligen" Krankenversicherung,
 - d) jegliche soziale Diskriminierung, wie z.B. die Streichung der Arbeitslosenhilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit.
3. ISOR e.V. ist bemüht, mit den Parlamentariern demokratischer Parteien auf kommunaler-, Landes- und Bundesebene zusammenzuarbeiten. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und zeigt politische und soziale Lösungsmöglichkeiten auf.
4. ISOR e.V. wird weiterhin Solidarität mit politisch Ausgegrenzten und Diskriminierten üben, die intensive Zusammenarbeit mit deren Interessenvertretern sowie Vereinen und Verbänden, die ähnliche soziale Interessen verfolgen, anstreben.

Die Vertreter erklären, die selbstbestimmte Integration in ein neues Deutschland insbesondere der Angehörigen der ehemaligen Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR zu fördern und sich gegen alle Versuche, dies zu verhindern, mit rechtsstaatlichen und politischen Mitteln zur Wehr zu setzen.

(Fortsetzung von Seite 1)

Womit können wir rechnen?

Ende Mai ist die Stellungnahme der Bundesregierung zum Verfahren anlässlich der Rostocker Vorlage beim Gericht eingegangen. (Danach ist am 02.08.1993 unsere abschließende Stellungnahme in Karlsruhe vorlegt worden.) Ich habe den sicheren Eindruck, daß in Karlsruhe erkannt worden ist, daß der Entscheidung

dieses Rechtsstreites zeitliche Priorität eingeräumt werden muß. Dieses Jahr rechne ich nicht mit einer Entscheidung. Aber im ersten Halbjahr 1994 rechne ich mit einer Entscheidung in Karlsruhe.

Bisher haben wir nur Fragen in Karlsruhe liegen, die die Rentenangelegenheiten der Angehörigen des MfS betreffen. Das hängt mit § 10 Abs. 2 AAÜG, der Begren-

zung des Höchstbetrages der Rentenzahlung auf 802 DM zusammen. Mit den Klagen gegen die beabsichtigte Kürzung der Renten der Soldaten, Polizisten und Zöllner kann jetzt erst begonnen werden. Das hat auch gleichzeitig bedeutet, daß die politisch brisanteste Frage in Karlsruhe als erste entschieden wird. Es ist für mich nachvollziehbar, daß das Gericht dies mit höchster Sorgfalt zu tun beabsichtigt.

Nun wissen Sie alle, daß für die Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit Beamtenpensionen nicht zu erstreiten sind. Ich glaube, das ist eine gemeinsame Auffassung, an der es nie ernsthafte Zweifel gegeben hat.

Unsere Aufgabe ist es, in Karlsruhe das vorzutragen, was als verfassungsrechtlich gebotenes Minimum vom Gesetzgeber befolgt werden muß. Das bitte ich Sie, ganz klar sich vor Augen zu halten. Karlsruhe entscheidet nicht über das, was am gerechtesten wäre, am zweckmäßigsten wäre, am vorteilhaftesten wäre, sondern allein darüber, was von Verfassungsrechts wegen jedenfalls, d. h. mindestens geboten ist. Und da gibt es zwei Dinge, denen wir ganz realistisch und nüchtern ins Auge schauen müssen.

1. Verfassungsrechtlich geboten ist nur ein sozialversicherungsrechtliches Leistungsäquivalent.

2. Verfassungsrechtlich nicht geboten ist das Anknüpfen an und die Fortsetzung von Begünstigungen, die von der DDR als Staat aufgrund eigener Kriterien einem ausgewählten Personenkreis im Vergleich zur Allgemeinheit gewährt wurde.

Wenn ich das nun erläutere, vergessen Sie nicht, daß ich am Anfang gesagt hatte, innere Solidarität sei gefordert.

Kein Rechtsanspruch auf Privilegien

Lassen Sie mich bei dem zweiten beginnen. Es ist eine Tatsache, daß es von Rechts wegen keinen Anspruch darauf gibt, privilegierte Positionen oder privilegierte Ansprüche zur Grundlage einer Neuregelung zu machen. Das bedeutet, man muß sich zunächst einmal ins Klare darüber setzen, wie hoch das allgemeine Einkommensniveau des Volkes in ver-

gleichbaren Positionen war. Das ist nicht so, daß der eine dem anderen nichts gönnt. Oder daß der eine schlechter behandelt werden soll als ein anderer, sondern, das ist nichts anderes, als daß man das, was jedermann bei vergleichbarer Tätigkeit in der DDR erhalten hätte mit dem, was man selbst erhalten hat, vergleicht. Will man nicht an Privilegien festhalten, so führt dies zur Einsicht: Die sich hieraus ergebende Differenz steht mir nicht zu als Grundlage für die Berechnung meiner Rente.

Bei genauerem Hinsehen werden Sie gewisse Differenzierungen vermutlich sogar innerhalb der Angehörigen der bewaffneten Organe der DDR feststellen. Das ist eine sehr sorgfältige Arbeit, die Sie durchzuführen haben. Es ist eine sehr nüchterne Arbeit. Hierzu bedarf es äußerster Tatsachenkenntnis und natürlich auch der Bereitschaft, absolut vorurteilsfrei über diese Tatsachen zu reden. Mir ist eins klar, ich kenne so ein paar Beispiele: ein Arzt hat als Angehöriger des MfS mehr verdient, als der gleiche Arzt in einer vergleichbaren zivilen Tätigkeit. Und auf diese Differenz hat der Arzt, der im MfS gearbeitet hat, keinen Anspruch. Das ist nichts anderes als die Herstellung von Gleichheit. Das hat mit Abstrafen und mit Diskriminierung nichts zu tun. Das neue Recht ist nicht verpflichtet, Differenzierungen des alten Rechts zu übernehmen, die ihren Grund in politischen Präferenzentscheidungen des Systems hatten.

Was ist ein sozialversicherungsrechtliches Äquivalent?

Die DDR hatte eine soziale Pflichtversicherung, die beim besten Willen nicht übertragen werden kann in das neue System. Und das aus einem ganz einfachen Grund. Sie haben mal in DDR angefangen mit einer sozialen Pflichtversicherungsgrenze

von 600 Mark, das werden Sie alle wissen. Im Jahre 1950 bedeutete das nahezu das Doppelte des Durchschnittseinkommens. Dieser Staat hat aus politisch-ideologischen Gründen diese Pflichtversicherungsgrenze der Einkommensentwicklung nie angepaßt, mit der Folge, daß im Jahres 1988 600 Mark nur noch 60 % des durchschnittlichen Arbeitseinkommens darstellten. Wenn es aber die Funktion einer gesetzlichen Rentenversicherung ist, Rentenleistungen zu gewähren, die eine Lebensarbeit und den Ertrag einer Lebensarbeit widerspiegeln, dann ist es doch klar, daß das mit einer Versicherungsgrenze von 0,6 des Durchschnittseinkommens nicht bezahlt werden kann. Die Folge ist, daß ich nicht einfach sagen kann, man orientiere sich an diesem System. Man übertrage das einfach irgendwie nach einer Formel in das Westrentenrecht und dann hätte man es doch. Und weil das nicht geht, ist man gezwungen, irgendeine Art Äquivalent, Ausgleich, Entsprechung für den gesetzlichen Rentenversicherungsschutz der DDR zu formulieren.

Nun gibt es eine These, die sagt, das Äquivalent ist die ganz normale Anwendung des gesetzlichen Rentenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Ich glaube, daß ich diese These im Verfassungsgerichtsverfahren erfolgreich nicht vertreten kann. Deshalb bin ich gezwungen, das Äquivalent aus der Sicht der DDR zu formulieren und nicht aus westlicher Sicht. Aus der Sicht der DDR habe ich kaum andere Möglichkeiten, als an diese 600 Mark anzuknüpfen. Nun werden Sie jetzt sagen, wir machen eine Zäsur in dem Jahr, in dem die FZR in Wirklichkeit als eine Art gesetzliche Rentenpflichtergänzungsversicherung eingeführt worden ist. Das Wort "freiwillig" war wirklich nur politisch-ideologisch. Praktisch hatten sich ja alle Berechtigten, die nicht sonder- oder zusatzversorgt waren, dieser

FZR freiwillig angeschlossen, denn wer wollte denn sein Lebensalter ausschließlich aus Erträgnissen der gesetzlichen Rentenpflichtversicherung bestreiten. Wer ohne Rentenanspruch aus der Sonderversorgung ausgeschieden war, hatte schließlich einen Anspruch auf die Rente der Pflichtversicherung plus Zusatzrente.

Wenn ich also das als eine Zäsur nehme und dann schaue, was diese 600-Mark-Beitragsgrenze für einen Mittelwert hervorbringen zwischen 1950 und 1971, so liegt dieser Mittelwert beim 1,4fachen Durchschnittseinkommen. Nehme ich den Mittelwert von 1950 bis 1989 einschließlich FZR, so bleibt es dabei. Das bedeutet, wenn jemand 50 Jahre berufstätig war und hätte in diesen 50 Jahren immer das 1,4fache des Durchschnitts verdient, könnte er mit maximal 70 Entgeltpunkten oder heute 2100 DM plus Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) rechnen. Das ist nur die theoretische Möglichkeit. Realistisch erscheint mir durchaus, bei einer solchen Berechnung 60 Entgeltpunkte zu erreichen. Das wären immerhin 1800 DM nach Abzug des KVdR-

Beitrags. Dieses Ergebnis glaube ich mit besten Gründen in Karlsruhe vortragen zu können.

Nun weiß ich ja, daß es auch Juristen nur ganz selten gelingt, sich von ideologischen Einflüssen frei zu halten. Aber selbst wenn ich davon ausgehen müßte, was ich keineswegs tue, daß in Karlsruhe eine negative Grundtendenz, eine ideologisch präformierte Grundtendenz, eine maßgebliche Rolle spielen würde, bin ich ganz sicher, daß jedenfalls keine Entscheidung zu erwarten ist, die die Ansprüche dieser Menschen unter den Volksdurchschnitt drückt. Das würde nach heutigen Begräßen bedeuten, nach einer Lebensarbeitszeit von 50 Jahren wäre wahrscheinlich meistens eine Rente zwischen 1300 und 1400 DM zu erwarten.

Ich weiß, daß die Chancen in Karlsruhe etwa bei Soldaten, beim Zoll, bei der Polizei über dieses sozialversicherungspflichtige Äquivalent hinauszukommen, relativ gut sind, ja relativ gut sein müssen, denn es ist klar, daß in bestimmten mittleren und unteren Polizeidienstgraden über 70 % der Menschen übernommen worden sind. Das gleiche, habe ich gehört, soll für den Zoll gelten. Und

auf Dauer kann die Bundesrepublik nicht behaupten, sie könne die DDR-Polizisten und die DDR-Zöllner auf der einen Seite massenhaft in ihren Dienststellen belassen und auf der anderen Seite genauso gravierend versorgungsrechtlich gegenüber den bundesrepublikanischen Zöllnern oder Polizisten benachteiligen. Und selbst bei der Armee bin ich mir ziemlich sicher, daß auf Dauer irgendeine Art Soldatenversorgung zu erreichen sein wird, obwohl ich es mir wünschen würde, wenn der Bundeswehrverband diese Themen zumindestens nach außen erkennbar profiliert vertreten würde.

Wir stehen also vor der wahnsinnigen inneren Problematik, daß ich Ihnen eine Wahrheit, fast möchte ich sagen, in Erinnerung rufen muß, nämlich, daß die Regelungen, die wir aus Karlsruhe erwarten können, für Ihre Mitglieder mit hoher Wahrscheinlichkeit ungleich ausfallen werden. Aber sie werden nach aller Voraussicht nicht diesen unerträglichen Strafcharakter behalten, von dem das AAÜG im Augenblick geprägt ist.

Hoffnung und notwendige Einsichten im schwierigen Ringen um gerechte Renten

von Prof. Dr. Wolfgang Edelmann

Das Rentenrecht ist eine Bürde, die immer schwerer wird. Sie drückt vor allem die, welche nach wie vor mit unverändert höchstens 802 DM ihr Leben fristen müssen. 802 DM sind jetzt knapp 60 % der Durchschnittsrente, also weniger als selbst der Gesetzgeber mit seiner rüden Vorschrift der Kürzung des Rentenanspruchs auf 70 % der Durchschnittsrente für die Zukunft vorsieht. Doch die BfA muß diese Rente erst berechnen, bevor sie zahlen kann. Sie stöhnt laut über ihre Last.

Ob es im Sozialstaat Bundesrepublik Ohren gibt für das Stöhnen der unter staatlich verordneter Verarmung Leidenden oder gar ein Herz? Zweifel daran sind wohl nicht unberechtigt.

Diese Bitterkeit mag manchen erschrecken oder gar entrüsten. Wir müssen mit dieser Bitterkeit leben

und dennoch Vernunft wahren. Zur Vernunft gehört Einsicht in das, was real erreichbar ist. Offene Worte sind wichtiger als trügerische Hoffnungen.

Der Generationenvertrag und die gezahlten Beiträge

Nach traditionellem deutschen Rentenrecht sichert das Gesetz, daß jeder Arbeiter und Angestellte im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit eine Rente erhält, die von den Beiträgen derjenigen bezahlt wird, welche jetzt ein Arbeitseinkommen erzielen. Dies gilt auch für die Hinterbliebenen.

Der Vater und der Sohn bezahlen also die Rente des Großvaters. Der Gesetzgeber zwingt sie dazu durch die Verpflichtung, Beiträge zur Sozialversicherung zu

zahlen. Er sichert ihnen dafür aber auch zu, daß er die Enkel und Urenkel ebenso zwingen wird, für ihre Rente aufzukommen, wenn sie selbst Großvater sind. Das ist der Inhalt des Generationenvertrages.

Der Generationenvertrag, eine Erfindung aus Bismarcks Zeiten, galt auch in der DDR. Allerdings wurde die Rente des Großvaters bei sehr niedrigen Beiträgen von Vater und Sohn vor allem aus staatlichen Zuschüssen bestritten. Das Ergebnis waren allgemein niedrige Renten, die zudem in erheblichem Widerspruch zu den Renten standen, die die DDR an ihre Staatsangestellten und andere Bevorrechtete zahlte.

Aber eines bleibt. Auch die Angehörigen der bewaffneten Organe hatten, wie z. B. der Schlosser im Betrieb oder sein Meister, Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Diese Beiträge waren von Anfang an so hoch, wie sie der Schlosser erst seit 1971 mit Einführung der FZR zahlen konnte, wollte er eine Zusatzrente erhalten. Wer ohne einen Anspruch auf Rente aus der Versorgungsordnung ausschied, erhielt mindestens einen Anspruch auf Rente aus der Sozialpflichtversicherung plus Zusatzrente aus der FZR. Dafür hatte er seine Beiträge gezahlt. So hat er Anteil am Generationenvertrag.

Ein Merkmal des Generationenvertrages ist also, daß jedermann nach gleichen Grundsätzen Beiträge entsprechend seinem Einkommen zu zahlen hat, will er später nach ebenso gleichen Grundsätzen Rente beziehen. Die Rente soll für die Lebensarbeitsleistung stehen, die jeder vollbracht hat. Sie soll es auch unter den Bedingungen der Preissteigerung dem Rentner ermöglichen, im Alter ein Leben annähernd auf dem Niveau fortzuführen, das er sich vorher erarbeitet hatte.

Wenn nun der Gesetzgeber den sogenannten "Staatsnahen" in ihrer Mehrheit verwehrt, eine Rente, bezogen auf das tatsächliche Einkommen, zu erhalten wie sie sonst jedermann zusteht, bricht er den Generationenvertrag. Er grenzt den so betroffenen Teil der Generation der Alten und Kranken aus. Trotzdem sind Vater und Sohn gesetzlich verpflichtet, Beiträge aus dem jetzt erzielten tatsächlichen Einkommen zu zahlen wie jedermann. Mit ihren Beiträgen, die sie jetzt zahlen, kommen sie vor allem für die Rente der anderen auf, der eigene Großvater bekommt nur einen Bettelpfennig. Falls sie aber Soldaten waren, Polizisten, Zöllner oder gar bei der Staatssicherheit dienten, wird sie die Ausgrenzung treffen, sobald sie selbst Rentner werden.

Es ist eine Illusion, zu glauben, man könne eine annehmbare Rente erhalten, wenn man mindestens die eigenen Beiträge zurückfordert. Dies zeigt ein einfaches Rechenbeispiel. Nehmen wir an, ein Major oder Hauptmann hätte vor seiner Rente zuletzt 2.000 Mark Gehalt gehabt. War er 1949 in den Dienst getreten, so hatte er 40 Jahre Beiträge in Höhe von 10 % zu zahlen gehabt. Er hat klein angefangen, also waren anfangs auch sein Gehalt und seine Beiträge klein. Im Durchschnitt seiner

Dienstjahre hat er vielleicht monatlich 1.400 Mark verdient und 140 Mark Sozialversicherung gezahlt. Das sind über 40 Jahre insgesamt 67.200 Mark Beiträge. Wollte er diese als Rente zurückhaben, hätte er 10 Jahre lang einen Rentenanspruch von monatlich 560 Mark. Dabei ist an die Währungs-umstellung von Mark in DM noch gar nicht gedacht.

Ungleiches Einkommen und Generationenvertrag

Unterschiede in der Lebensarbeitsleistung widerspiegeln sich in Unterschieden des Lebensarbeitseinkommens und folglich in unterschiedlich hohen Renten. Das ist normal. Was aber, wenn von zwei Menschen, die praktisch die gleiche Arbeitsleistung erbracht haben, der eine deutlich mehr Einkommen erzielt hat, nur weil er dem Staat besonders nützlich schien? Jeder weiß oder kann es wissen, daß man in den bewaffneten Organen und der Zollverwaltung im allgemeinen besser verdient hat als außerhalb. Es mag bei einzelnen anders gewesen sein, und es gab auch Unterschiede zwischen den bewaffneten Organen. Darauf kann es hier nicht ankommen.

Man muß dem Gesetzgeber als Hüter des Generationenvertrages zubilligen, daß er dafür sorgt, eine Besserstellung einer Gruppe von Rentnern gegenüber anderen Rentnern, die in ihrer Lebensarbeitsleistung vergleichbar sind, zu vermeiden. Er hat deshalb den besonders hohen Rentenanspruch nach den Versorgungsordnungen der bewaffneten Organe abgeschafft oder mindestens deutlich begrenzt. Er darf auch Einkommen und dafür gezahlte Beiträge bei der Rentenberechnung unberücksichtigt lassen, wenn es nachweislich höher war als das Einkommen, das sonst für vergleichbare Arbeitsleistungen erzielt wurde.

Den Nachweis kann der Gesetzgeber führen, wenn er denn wirkliche Rentengerechtigkeit will, wie Herr Blüm ständig vorgibt. Die jetzt geltenden Kappungsvorschriften haben damit nichts zu tun. Auch dann nicht, wenn neuerdings untere Dienstgrade mehr oder weniger verschont bleiben sollen. Dies zielt mehr gegen die Solidarität als auf Rentengerechtigkeit.

Jedenfalls wäre nichts einzuwenden, wenn der Kompaniechef oder der Kriminalist für seine Rente nur ein Einkommen angerechnet bekäme wie der Ingenieur. Oder der ABV sich in seinem Rentenanspruch etwa mit dem Bürgermeister der Gemeinde oder dem Melkermeister vergleichen müßte. Wenn dazu vielleicht auf die Anrechnung von 20 % des früheren Einkommens verzichten werden müßte, wäre dies kein Rentenstrafrecht, sondern durchaus im Sinne der Rentengerechtigkeit. Dies besagen wenigstens unsere Vergleiche.

Welche Rente kann man realistisch erwarten?

Wir sind angetreten, um gegen das Rentenstrafrecht für eine Rente zu kämpfen, so wie sie jedermann

zusteht. Und sollen nun etwa faule Kompromisse geschlossen werden?

Es geht auf dem Rechtsweg, der uns vorerst allein offen steht, nicht um Kompromisse, sondern um das, was der Gesetzgeber letztlich tun muß, ohne Grundrechte zu verletzen. Vertrauen wir in dieser Lage weniger auf Menschenfreundlichkeit als auf das Gebot des Grundgesetzes. Dieses Gebot unterliegt einer offiziellen Auslegung durch das dafür allein zuständige Bundesverfassungsgericht. Mit dieser Auslegung wird der Gesetzgeber einen Spielraum behalten, den er gewiß nicht aus freiem Willen zugunsten derer nutzen wird, die ihm politisch mißliebig sind.

Nur zu verständliche ist die Frage: Was kommt dabei heraus und in den eigenen Geldbeutel hinein?

Nach dem neuen Rentenrecht ist dies davon abhängig, wieviel Jahre bei der Festlegung der Rente zu Buche schlagen und welches Einkommen in diesen Jahren berücksichtigt wird. Daraus ermittelt sich die Summe der Entgeltpunkte, von denen fortan die Höhe der Rente entscheidend bestimmt wird. Die Summe der Entgeltpunkte wird mit dem jeweils geltenden sogenannten aktuellen Rentenwert multipliziert. Das ergibt den Zahlbetrag der Rente. Der aktuelle Rentenwert erhöht sich mit jeder Rentenanpassung. Er beträgt seit dem 01.07.1993 rund 32 DM und ohne den Krankenersicherungsbeitrag rund 30 DM. Diese werden dem Rentner wirklich ausgezahlt.

Dazu drei einfache Beispiele. Zur Vereinfachung nehmen wir an, daß es sich um Rentner handelt, die in ihrem gesamten Arbeitsleben Durchschnittsverdiener waren. Ein Durchschnittsverdiener erhält für jedes Jahr, das für die Rente rechnet, 1 Entgeltpunkt.

Ein Invalidenrentner würde auf rund 40 rentenrechtliche Jahre kommen. Das sind für den Durchschnittsverdiener insgesamt 40 Entgeltpunkte. Dafür gibt es jetzt rund 1.200 DM Rente ausgezahlt.

Eine Frau, die mit dem 60. Geburtstag in die Rente gegangen ist, kann auf 45 rentenrechtliche Jahre kommen. Das wären in unserem Beispiel 45 Entgeltpunkte oder rund 1.350 DM ausgezahlt.

Ein Rentner, der erst mit dem 65. Geburtstag in die Rente gegangen ist, kann gut auf 50 rentenrechtliche Jahre kommen. Für 50 Entgeltpunkte würde er rund 1.500 DM Rente ausgezahlt erhalten.

Nun wird es kaum jemanden geben, der immer Durchschnittsverdiener war. Gewöhnlich beginnt man sein Arbeitsleben mit der Lehrausbildung. Nach dem Gesetz kommt es dabei zunächst nur auf den Nachweis an, daß man versichert war. Dafür gibt es in den ersten vier Jahren je 0,9 Entgeltpunkte. Dann war vielleicht der Verdienst nicht besonders gut oder man ist sogar einmal als Angelernter an das Fließband geraten und hat zunächst nur 0,7 Entgeltpunkte für zwei, drei Jahre erzielen können. Dann sind mit der beruflichen Qualifikation und Erfahrung auch die Einkommenschancen gestiegen.

Mancher hat noch studiert und für besonders qualifizierte und verantwortungsvolle Arbeit eine ganze Reihe von Jahren die höchstmögliche Entgeltpunktzahl, nämlich etwa 1,8 je Jahr, erreichen können.

In der Summe kann das für ein 45-jähriges Arbeitsleben bei günstigem Verlauf etwa 60 Entgeltpunkte ausmachen. Dies natürlich unter der Voraussetzung, daß keine Eingriffe erfolgen, wie sie jetzt im AAÜG vorgesehen sind. 60 Entgeltpunkte sind im Durchschnitt rund 1,35 für jedes der 45 Jahre. Der Invalidenrentner könnte nur etwa 53 Entgeltpunkte erzielen, während derjenige, der erst mit 65 in die Rente gegangen ist, sogar auf 67 kommen kann.

Und so würden, rund gerechnet, jetzt die ausgezahlten Rentenbeträge aussehen. Für den Invalidenrentner 1.600 DM, für die Rentnerin, die bis zum 60. gearbeitet hat, 1.800 DM und für den Rentner, der bis zum 65. Lebensjahr gearbeitet hat, 2.000 DM.

Alle diese Werte entsprechen selbstverständlich dem Rentenniveau in den neuen Bundesländern. Die entsprechenden Westrenten sind noch um rund 35% höher.

Die Beispiele können nur verdeutlichen, was höchstens erreichbar ist, wenn es gelingt, den Kampf um Rentengerechtigkeit mit vollem Erfolg zu Ende zu führen. Dazu brauchen wir unabirrbare Solidarität, Standhaftigkeit und eben den richtigen Blick für das Reale. Dazu sollte das vorher Gesagte ein wenig beitragen. Es mag Illusionen zerstört haben und Hoffnungen wecken. Wir brauchen beides. Auch Widerspruch sollte offen im kameradschaftlichen Gespräch ausgetragen werden.

Neues zur Neuberechnung der Renten

von Prof. Dr. Wolfgang Edelmann

Der Anspruch auf Neuberechnung

Die BfA hat mit Schreiben vom 14.06.1993 alle Rentner u.a. davon informiert, daß sie erst nach dem 1.1.1994 einen Anspruch auf Neuberechnung ihrer Rente hätten.

Das ist für die Rentner richtig, die früher Angehörige des NVA, der Grenztruppen der Zivilverteidigung des MdI und seiner Organe oder der Zollverwaltung waren.

Für die früher dem MfS angehörenden Rentner ist das falsch. Unsere Anwälte haben sich deshalb an die Geschäftsführung der BfA gewandt. In deren Auftrag hat die Grundsatzabteilung der BfA geantwortet. Für MfS-Rentner gilt:

"Ein Anspruch auf eine neue Rentenberechnung nach § 307b Abs. 1 SGB VI kann auch vor dem 01.01.1994 geltend gemacht werden."

Die BfA weist auch auf nach wie vor große Kapazitätsprobleme hin. Sie sei jedoch bemüht, "die Rentenberechnung schnellstmöglich durchzuführen." Es versteht sich, daß dabei zunächst den Ältesten Vorrang eingeräumt wird. Aber auch die Tatsache, daß die bisherige Mfs-Rente nunmehr nur noch höchstens 60% einer Durchschnittsrente ausmacht, sollte als Grund Anerkennung finden.

Für alle ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe gilt aber: Wer erst jetzt Rentner wird, hat sofort zum Rentenbeginn Anspruch auf Berechnung seiner Rente. Er sollte dies rechtzeitig zusammen mit einem Vorschuß auf diese Rente beantragen.

Kontenklärung

Der Gesetzgeber hat bestimmt, daß bis zum 31.12.1996 die Verpflichtung der Rentenversicherungsträger zur Kontenklärung und Auskunft über Versicherungsverläufe ausgesetzt ist (§ 274b SGB VI n.F.). Ausgenommen ist die Kontenklärung, "wenn ein Antrag auf Berechnung oder Neuberechnung einer Rente gestellt wurde (§ 274b Abs. 3 SGB VI n.F.)". Der Antrag auf Rente oder Neuberechnung der Rente setzt also die Kontenklärung in Gang. Sonst findet vorläufig keine Kontenklärung statt.

Der Antrag auf Rente muß entgegengenommen werden, wenn ein entsprechender Anspruch besteht. Dies gilt auch für den Fall, daß z. B. ein Arbeitsloser eine Rentenauskunft beantragt, weil er abwägen will, ob es für ihn günstiger ist, Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe zu beziehen oder in die Rente zu gehen. Die Aufforderung des Arbeitsamtes, eine Rente wegen Arbeitslosigkeit zu beantragen, ist immer ein wichtiger Grund für einen Antrag auf Rentenauskunft.

Überführung des Rentenanspruchs in die Rentenversicherung

Die BfA ist verpflichtet, die für die Neuberechnung von Bestandsrenten erforderlichen Daten "aus allen dem Berechtigten zur Verfügung stehenden Nachweisen über rentenrechtliche Zeiten und erzielte Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zu ermitteln." (§ 307c Abs. 1 SGB VI n.F.) Sind solche Unterlagen glaubhaft nicht vorhanden und vom Rentner nicht zu beschaffen "ist zur Feststellung von Art und Umfang der rentenrechtlichen Zeiten von seinem Vorbringen auszugehen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, daß dieses nicht zutrifft." (§ 307c Abs. 2 SGB VI n.F., in diesem Sinne auch § 8 Abs. 7 AAÜG n.F.) Das für die Rente zu berücksichtigende Einkommen wird dann nach Tabellen aus dem Gesetz bestimmt.

In diesem Zusammenhang ist die BfA verpflichtet, solche Unterlagen dem zuständigen Versorgungsträger zu übergeben, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wurde, deren Einkommen nach § 6 Abs. 2 und 3 oder § 7 AAÜG zu kürzen wäre. Die BfA ist

berechtigt, den Rentner zu befragen, ob er eine solche Tätigkeit ausgeübt hat.

Aus allem ergibt sich aber nicht, daß die Rentner die Überführung ihres Rentenanspruchs aus der Sonderversorgung in die Rentenversicherung nicht beim Versorgungsträger beantragen könnten. Auch die Behauptung z. B. von Landespolizeibehörden, daß der Versorgungsträger berechtigt wäre, einem solchen Antrag nicht nachzukommen und erst auf die Anforderung der BfA zu warten, hat keine Rechtsgrundlage. Eine solche Rechtsgrundlage ergibt sich auch nicht aus der neuerlichen Berechtigung der Rentenversicherungsträger einerseits und der Versorgungsträger andererseits, untereinander Arbeitsvereinbarungen zu treffen (§ 8 Abs. 6 AAÜG n.F.). Aus dem Gesetzestext ist ohne weiteres erkennbar, daß solche Vereinbarungen Arbeitserleichterungen dienen sollen, die letztlich die Neuberechnung der Rente beschleunigen.

Allerdings sind die Versorgungsträger neuerdings berechtigt, die Daten zur Überführung des Rentenanspruchs für jeden Berechtigten unter Berücksichtigung der bei der "Gauck-Behörde" vorliegenden Daten zu ermitteln. Nur bei ehemaligen Angehörigen der NVA müssen dafür Anhaltspunkte vorliegen, daß der Betreffende neben seiner Zugehörigkeit zur NVA auch in einem Dienstverhältnis zum Mfs gestanden hat. Um die Erteilung von Entgeltbescheiden nicht unnötig zu verzögern, sind die Versorgungsträger seit längerem dazu übergegangen, über Fragebögen die nötige Auskunft einzuholen. Es dürfte also im Interesse aller liegen, diese Fragebögen schnell und wahrheitsgemäß zu beantworten. Grundsätzlich berechtigte Bedenken gegen solche Methoden der "flächendeckenden" Ausforschung könnten ausnahmsweise einmal zurückstehen.

Neuberechnung der Rente, wenn gegen den Entgeltbescheid Klage erhoben wurde

Falsche Auskünfte mancher Auskunfts- und Beratungsstelle der BfA haben Unsicherheit verbreitet, durch eine Klage könnte die Berechnung und Zahlung der Rente behindert werden. Auch deshalb haben sich unsere Anwälte an die BfA gewandt und Antwort erhalten.

Die BfA berechnet die Rente, auch wenn der Entgeltbescheid beklagt ist. Sie wird den Rentenbescheid mit einer Klausel versehen. Diese Klausel kann z.B. heißen: "Bei der Rentenberechnung sind die vom Versorgungsträger im Entgeltbescheid nach § 8 Abs. 3 AAÜG festgestellten Entgelte berücksichtigt worden. Einwendungen gegen die Höhe dieser Entgelte sind nicht im Rahmen eines Widerspruchs gegen den Rentenbescheid, sondern ausschließlich gegen den Entgeltbescheid beim Versorgungsträger vorzubringen. Nach Abänderung des Entgeltbescheides wird die Rente neu berechnet." Es kann auch im ähnlichen Zusammenhang heißen, ein Widerspruch gegen den Rentenbescheid sei wegen des Anspruchs auf

Neuberechnung der Rente, wenn das Streitverfahren gegen den Versorgungsträger zu Gunsten des Rentners ausgeginge, ausgeschlossen.

Daraus ergibt sich, was eingangs gesagt wurde. Man sollte die Auskunfts- und Beratungsstelle, die noch anderes behauptet, auf die auch ihr vorliegende Arbeitsanweisung zum § 96 SGG hinweisen. Dort ist alles gesagt, was der unzweifelhaft die Rentenberechnung zusichernden Auskunft der Grundsatzabteilung der BfA entspricht.

Wegen der Verweigerung des Widerspruchsrechts gegen die Rentenbescheide sollte man sich allerdings nicht selbst mit der BfA streiten. Wer es für richtig hält, legt Widerspruch ein und vertraut auf die sachkundige Unterstützung der Anwälte. Sollte sich im Verlaufe der Zeit tatsächlich ergeben, daß der Rechtsanspruch der Rentner gegen das Rentenstrafrecht auch erfolgreich verfolgt werden kann, ohne die BfA unnötig mit Rechtsstreitigkeiten zu belasten, wird sich eine Lösung finden. Vorläufig steht aber die BfA mit ihren Stellungnahmen zu den Richtervorlagen auf der Seite des Gesetzgebers. Noch in der Anhörung vor dem Erlaß des RÜG und AAÜG hatte man von den Rentenversicherern anderes gehört. Der Gesetzgeber hat die Flut der

Widersprüche und Klagen durch die Verhängung von Rentenstrafrecht ausgelöst. Die jetzt und künftig Betroffenen tragen diese Flut mit ihrer Solidarität. Es geht schließlich um die Verteidigung ihrer menschlichen Würde und Existenz.

Wichtig für die Invalidenrentner

Nach der Änderung des § 302a SGB VI gilt jetzt für alle Invalidenrentner, daß eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur solange zu leisten ist, wie die Hinzuerdienstgrenze des SGB VI nicht überschritten wird. Bisherige Regelungen z.B. der Sonderversorgungssysteme sind damit endgültig außer Kraft. Die Hinzuerdienstgrenze kann individuell unterschiedlich sein. Sie beträgt jetzt mindestens 400 DM. Ob sie beim einzelnen höher sein kann, muß man bei der Auskunfts- und Beratungsstelle der BfA selbst erfragen. Wird die Hinzuerdienstgrenze überschritten, so wird nur noch Rente wegen Berufsunfähigkeit, also nur noch zwei Drittel der Rente, gewährt. Dies gilt rückwirkend seit dem 01.01.1992. Wer davon betroffen ist, sollte sich mit seinem Anwalt beraten. Dazu reicht zunächst eine schriftliche Anfrage unter Angabe der Gründe, die dafür sprechen, daß man betroffen sein könnte.

TIG in Kürze

Die TIG Berlin Friedrichshain führt auch im 2. Halbjahr 1993 ihre öffentlichen Sprechstunden jeden 4. Montag im Monat von 17 bis 18 Uhr in der Seniorenfreizeitstätte Grünberger Str. 27/ Ecke Warschauer Str. durch. (Termine: 26.7.; 23.8.; 27.9.; 25.10.; 22.11.93)

Sprechstunden der TIG Hohen- schönhausen finden jeden 2. und 3. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr im Klubraum Frankfurter Allee 221 statt.

Die Geschäftsstelle teilt mit:

Die ISOR-Geschäftsstelle erhielt vor einigen Tagen zwei Zuschriften von Dr.Jur. G.H. mit der Bitte um Veröffentlichung. Wir bitten um Verständnis, daß wir keine Beiträge veröffentlichen können, deren Verfasser der Redaktion nicht namentlich bekannt ist.

Rückantwort im Schriftverkehr mit den Anwälten

Die hohe Zahl der Klagen macht es erforderlich, den Schriftverkehr der Anwälte mit den Mandanten

auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Es versteht sich, daß die verfügbaren Kräfte und finanziellen Mittel darauf gerichtet werden müssen, die Rechtsansprüche der Klägerinnen und Kläger gegenüber den Beklagten und den Gerichten zu vertreten.

Es ist aber auch verständlich, daß mancher sichere Nachricht davon haben will, ob abgesandte Unterlagen auch wirklich die Anwälte erreicht haben. Wer also eine Bestätigung haben möchte, möge seiner Post an die Anwälte ein an sich selbst adressiertes und frankiertes Rückantwortschreiben befügen. In diesem Schreiben bitten wir genau aufzuführen, über den Zugang welcher Schriftstücke die Bestätigung gewünscht wird.

In der nächsten Ausgabe von ISOR aktuell...

setzen wir die Auswertung der Vertreterversammlung fort, u.a. mit

- einem Beitrag von Astrid Karger,
- einem Interview mit Dr. Peter Fricker zur neuen Satzung
- dem Nachdruck eines Artikels aus der "Jungen Welt" über ein Gespräch mit Bernhard Eisner.

Herausgeber:

Vorstand der Initiative Gemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR e.V.

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
Konto-Nr.: 171 302 0056
Bankleitzahl: 100 500 00

Geschäftsstelle der ISOR e.V.:
Siegfriedstr. 64
10365 Berlin
Telefon: 5 59 32 92

Postanschrift:
ISOR e.V.
10324 Berlin

Öffentliche Sprechstunden:
Mittwoch 9 bis 13 Uhr
Donnerstag 16 bis 19 Uhr
Sprechstunde der Vorsitzenden:
jeden 4. Donnerstag im Monat
16 bis 19 Uhr

Bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen sind die Autoren für deren Inhalt verantwortlich.

ISOR aktuell dient der Information von Mitgliedern der ISOR e.V. und interessierten Bürgern und kann nicht bei Behörden als rechtsverbindliche Auskunft benutzt werden.